



Kinder- und Jugendschutzkonzept des Ringerverband Brandenburg e.V.

-

Ein verbandsspezifisches Präventionskonzept

Impressum

Herausgeber: Ringerverband Brandenburg e.V.
Redaktion: Maik Bitterling (Beauftragter für Kinder- & Jugendschutz im RVB)
Michael Stärk (Jugendreferent im RVB)
Potsdam: 12. August 2022



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Grenzverletzung, sexueller Übergriff, sexueller Missbrauch	4
3	Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung/ sexualisierte Gewalt für die Sportart Ringen	5
3.1	sportartspezifische Eigenschaft	5
3.2	Gewichtsklassen/ Altersklassen.....	5
3.3	Trainingsbetrieb.....	6
3.4	Wettkampfbetrieb	7
3.5	Wettkampfreisen / Trainings- o. Ferienlager	7
3.6	„ringertypische Erkrankungen“	8
3.7	Soziale Medien u. Printmedien/ private Kommunikation	8
3.8	Rolle der Kampfrichter	8
4	Verhaltensregeln	9
5	Überprüfung & Eignung von haupt- und ehrenamtlichen Funktionsträgern	11
6	Qualifizierung, Fort- & Weiterbildung	12
7	Lizenzwerb	12
8	Lizenzentzug	13
9	Interventionsplan	13
10	Ansprechperson(en)	13
11	Satzung & Ordnungen im RVB	14
12	Literaturverzeichnis	15
13	Anlagen	17
I	Ehrenkodex des Deutschen Ringer-Bundes e.V.....	17
II	Gesetzesgrundlage zur Abforderung eines eFz.....	18
III	Grundsätze & Ansprechpartner im RVB.....	20
IV	Verfahren (Interventionsplan) bei Kindeswohlgefährdung im RVB	22
V	Checkliste Prävention & Intervention im Sportverein.....	23



1 Vorbemerkung

In Anbetracht der Verantwortung des Ringerverbandes Brandenburg e. V. (RVB) für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für uns aktiven Funktionsträger beschließt die Mitgliederversammlung des RVB am 10. September 2022 in Kienbaum/ Brandenburg das vorliegende Konzept mit dem Ziel, die Prävention von ‚Kindeswohlgefährdung‘ und ‚sexualisierter Gewalt‘ innerverbandlich zu verbessern.¹

Der RVB setzt sich für das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für uns aktive Funktionsträger ein. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren. Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport – ganz besonders im Ringkampfsport – entstehen kann, birgt Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns der Verantwortlichen muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – mit und ohne Behinderung – sowie uns aktive Funktionsträger im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt. Deshalb erschaffen wir mit unserem innerverbandlichen Handeln Strukturen, die die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen stärken und fördern. Wir entwickeln konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und entwickeln damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens. Wir schaffen Handlungsoptionen für eine proaktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall von ‚Kindeswohlgefährdung‘ und ‚sexualisierter Gewalt‘, dies unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nach-stehenden Empfehlungen.²

Zu diesem Zweck greifen wir auch die Vorgaben des LSB auf, in dem wir uns zum Kinderschutz bekennen, Ansprechpartner benennen und Fortbildungen zum Thema anbieten. Darüber hinaus sind unsere aktiven Funktionsträger dazu verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vorzulegen. Außerdem legen wir das Verfahren im Verdachtsfall unter Hinzuziehung eines Fachdienstes fest.³

¹ Vgl. DSJ, 2020, S.2

² Vgl. DSJ, 2020, S.2

³ Vgl. LSB, Erklärung des LSB zum Kinder- und Jugendschutz



2 Grenzverletzung, sexueller Übergriff, sexueller Missbrauch

Um im Folgenden ein einheitliches Verständnis für die Begriffe Grenzverletzung, sexueller Übergriff und sexueller Missbrauch zu schaffen, werden diese zunächst definiert. Als Orientierung dient hierfür eine Handreichung des Landessportbundes Brandenburg (LSB, 2014, S.7-8).

„Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die deren persönliche Grenzen überschreiten.“⁴

Es heißt weiter, und das erscheint gerade aus pädagogischer Sicht relevant:

„Ob eine Handlung oder Formulierung eine Grenzverletzung ist oder nicht, hängt nicht nur davon ab, was jemand tut, sondern auch davon, wie ein Mädchen oder Junge dies erlebt.“⁵

Ein weiteres, schwerwiegenderes Fehlverhalten stellt ein sexueller Übergriff dar.

„Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht aus Versehen passieren sowie durch ihre Massivität und/oder Häufigkeit. Sexuelle Übergriffe (z. B. sexuell-getönte Bemerkungen über die körperliche Entwicklung von Kindern oder wiederholt wie zufällig die Brust oder Genitalien eines Mädchens berühren) sind immer ein persönliches Fehlverhalten [...]“⁶

In der Handreichung des LSB wird außerdem darauf hingewiesen, dass sexuelle Übergriffe für Kinder und Jugendliche ebenso belastend sein können, wie strafrechtlich Formen sexuellen Missbrauchs.⁷

*Unter **sexuellem Missbrauch** im strafrechtlichen Sinn werden alle Handlungen verstanden, welche die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen verletzen (§§ 174 ff. des Strafgesetzbuchs). Wir sprechen von sexuellem Missbrauch, wenn ein Erwachsener oder älterer Jugendlicher an Kindern sexuelle Handlungen vornimmt oder sie in solche einbezieht, um sich sexuell zu erregen.⁸*

Der Handreichung zufolge „ist sexueller Missbrauch oft kein einmaliges Ereignis, sondern entwickelt sich über einen längeren Zeitraum und dauert oft über Jahre.“⁹

⁴ LSB, 2014, S.7

⁵ LSB, 2014, S.7

⁶ LSB, 2014, S.7

⁷ Vgl. LSB, 2014, S.7

⁸ LSB, 2014, S.7-8

⁹ LSB, 2014, S.8



3 Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung/ sexualisierte Gewalt für die Sportart Ringen

Dem Dachverband der Sportart Ringen – Deutscher Ringerbund e.V. (DRB) – zufolge, dessen Risikoanalyse vom RVB geteilt wird, beziehen sich alle nachstehend genannten Risiken nicht nur ausschließlich auf die anvertrauten Kinder und Jugendlichen sondern auch auf die Trainer und ehrenamtlich Tätigen (ggf. falsche Verdächtigungen).¹⁰

3.1 sportartspezifische Eigenschaft

- Körperbetonung (direkter Körperkontakt von mindestens zwei Sportlern)
- Techniken, die intime Körperregionen tangieren (Intimbereich, Brustbereich)
- „männerdominierter“ Sport, überwiegend männliche Trainer/Betreuungspersonen auch im Bereich des Mädchenringens (Risiko der (un-)gewollten sexuellen Grenzüberschreitung bzw. Fehlinterpretation)

3.2 Gewichtsklassen/ Altersklassen

- Grundsätzlich richten sich die Alters- und Gewichtsklassen nach den entsprechenden Altersbereichen
- Jugendliche können am Ligabetrieb (Bundesliga des DRB) ab dem vollendeten 14. Lebensjahr teilnehmen und dabei in ihrer Gewichtsklasse auf Erwachsene treffen
- Kinder und Jugendliche messen sich in Jugendligakämpfen (teilweise jeden Samstag in einer Saison) mit der Option des Aufrückens in die höhere Gewichtsklasse sowie teilweise altersklassenübergreifend
- „Freundschaftskämpfe“ und Trainingskämpfe können gewichtsklassen-, geschlechts- und altersklassenübergreifend sein (erhöhtes Verletzungsrisiko bzw. Risiko der altersunangemessenen Beanspruchung)
- sog. „Gewicht machen“ also Gewichtszunahme oder Gewichtsabnahme, um in einer bestimmten Gewichtsklasse starten zu können (verschiedene Motive: Druck von Eltern/Dritten, eigene Motivation, Druck vom Trainer/Übungsleiter + Risiko der Erkrankung an Essstörungen, physische und psychische Entwicklungsstörungen/Erkrankungen)

¹⁰ DRB, 2020, Risikoanalyse



3.3 Trainingsbetrieb

- Umkleidekabinen und Sanitäranlagen werden ggf. gleichzeitig durch mehrere Gruppen genutzt (Jugendliche u. Erwachsene, Jugendliche/Erwachsene aus verschiedenen Sportarten) sowie ggf. geschlechtergemischt
- Umkleidekabinen sollen/können nicht vollumfänglich durch den Verantwortlichen überwacht werden
- Umkleidekabinen sind i. d. R. nicht abschließbar
- je nach Sporthallenausstattung sind WCs/Duschen über Umkleidekabinen erreichbar
- je nach Sporthallenausstattung nicht ausreichend vorhandene Umkleidekabinen (Trainer hat ggf. keine eigene Kabine)
- Eltern/Trainer betreten Umkleidekabinen
- gemeinsame Saunabesuche (eingeschränkte Überwachung durch Verantwortliche + Risiken jeglicher Form (sexuelle Grenzüberschreitungen, Austausch von altersunangemessenen Bild- o. Filmmaterials sowie altersunangemessener Sprache, Mobbing, Gewalt ...)
- ggf. gemischte Trainingsgruppen (unterschiedlichen Alters u. Geschlechts)
- zu hohe Ansprüche des Trainers/der Eltern/Dritter an die Sportler (Risiko der altersunangemessenen Beanspruchung (resultierend Frustration, Verletzungen, psychische Beeinträchtigungen)
- Eingeschränkte Ausübung der Aufsichtspflicht des Trainers (Verhinderung, unverschuldetes nicht rechtzeitiges Erscheinen zum Trainingsbeginn + sämtliche Risiken, welche aus der fehlenden Beaufsichtigung resultieren können z.B. Verletzungen d. Sportler in o. vor der Trainingsstätte, Übergriffe Dritter etc.)
- unzureichend qualifiziertes Trainerpersonal (Risiken der Kindeswohlgefährdung durch u. a. Wissenslücken zu verschiedenen Themen, z. B. altersangemessenes Training, erste Hilfe, Grundlagen Kinderschutz)
- Anbieten von Einzeltraining (Risiken der sexuellen Grenzüberschreitung durch Trainer oder Sportler)
- je nach Hallenausstattung befindet sich die Waage im Trainerzimmer, sodass das „Probewiegen“ in Vorbereitung auf Maßnahmen/Turniere im Trainerzimmer stattfindet, in welchem sich ggf. auch weitere Personen aufhalten



3.4 Wettkampfbetrieb

- zusätzliche Risiken entsprechend des Trainingsbetriebes:
- zu lange Dauer der Wettkämpfe im Kinder- u. Jugendbereich (zu viele Teilnehmer auf zu wenigen Matten + altersunangemessene Beanspruchung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit)
- Verkauf von Alkohol in Wettkampfstätten (Risiko der Missachtung des Kinder- und Jugendschutzgesetzes durch die ehrenamtlichen Helfer, Risiko des übermäßigen Konsums durch verantwortliche Trainer/Übungsleiter (oder auch Eltern, welche den Transport der Kinder realisieren))
- Raucherbereiche im Eingangsbereich der Wettkampfhallen (Risiko der Gesundheitsgefährdung → „Passivrauchen“)
- Öffentliche Veranstaltung / im Publikum können Personen sein, welche ein rein sexuelles Interesse an den Teilnehmern/Teilnehmerinnen haben (sammeln Bild- u. Videoaufnahmen)
→ Risiken der sexuellen Gewalt und Verwertung der Aufnahmen auf Pädophilen Plattformen
- enganliegende Wettkampfkleidung
- Waagevorgang in nicht abgeschlossenen Räumen (Das Wiegen findet bei Jungs im Trikot, welches auf Hüfthöhe gezogen wird, bei Mädchen im vollständig angezogenen Trikot statt)
- Trikots werden ggf. im Halleninnenraum gewechselt (Risiken wie vorstehend genannt)

3.5 Wettkampfreisen / Trainings- o. Ferienlager

- ggf. ungenügende Anzahl an Aufsichtspersonen
- keine Beaufsichtigung während der Schlafzeiten (in Mehrbettzimmern)
- ggf. keine weibliche Betreuungsperson bei Reisen mit Mädchen oder umgekehrt
→ alle aus ungenügender Beaufsichtigung resultierenden Risiken d. Mobbings, ggf. Austausch v. altersunangemessenen Bild- u. Filmmaterials, fehlende Ansprechperson bei geschlechtsspezifischen Problemen, Trainer gerät ggf. in prekäre Situationen, ggf. Übergriffe o. Gefahren durch Dritte
- Betreuungspersonen konsumieren übermäßig Alkohol (Risiken der eingeschränkten Einsichtsfähigkeit / Fahrtüchtigkeit)
- Sporthallenausstattung hinsichtlich Umkleidekabinen/Sanitäreinrichtungen ggf. noch ungünstiger als in Punkt 3 beschrieben (In- und Ausland)
(Risiko von Grenzüberschreitungen, Mobbing etc. wie bereits beschrieben)
- Fehlende Informationen über Allergien, chronische Erkrankungen, Schwimmfähigkeit
(Risiko der Verletzung/ Erkrankung der Sportler, Risiko der Überforderung des Trainers)



3.6 „ringertypische Erkrankungen“

- Hautpilzerkrankung aufgrund der beim Trainieren entstehenden Mikrorisse in der Haut sowie Mattenbeschaffenheit, -hygiene, Pflegeverhalten und Immunabwehr der Sportler u. Dritter, die ggf. dieselbe Matte benutzen (Risiko des Befalls von verschiedenen (ansteckenden) Hautkrankheiten)
- Manipulation (auch der Versuch) bzw. Verdecken einer Hautauffälligkeit um trotz Teilnahmeverbot am Turnier teilzunehmen (Risiko der Körperverletzung, Werteverlust (fairer Wettkampf, gleiche Voraussetzungen für alle)
- Hautauffälligkeiten bleiben bei Mädchen ggf. unentdeckt, da diese das Trikot zum Wiegevorgang vollständig tragen (Risiko der Ansteckung, Verbreitung von Hautkrankheiten, z. B. Pilz)

3.7 Soziale Medien u. Printmedien/ private Kommunikation

- Darstellung von minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern auf Bildern mit freiem Oberkörper (Risiko durch Dritte (Verwendung der Bilder aus pädophilen Motiven, ggf. Verbreitung auf kinderpornographischen Websites), Cyber-Mobbing)
- überwiegend private Kommunikation über Computer/Handy Apps etc. (Risiko der fehlenden Abgrenzung Trainer-Sportler-Verhältnis, fehlende Transparenz für Erziehungsberechtigte, Fehlinterpretationen für Sportler (emotionale Kränkung, Manipulation des Trainers durch den Sportler etc.)

3.8 Rolle der Kampfrichter

- Pflicht, den regelgerechten Zustand der Sportler zu prüfen durch Abtasten des Schulter-Oberarmbereichs, der Haargummis, Bandagen am Knie, den Handgelenken, den Armen (Ringer dürfen nicht schwitzend die Matte betreten, dürfen keine harten Gegenstände tragen z. B. Schnallen an Bandagen/Haarspangen etc.)
- Pflicht des Abwiegens (wie bereits beschrieben), der Hautkontrolle (Risiko des Gefühls der Überschreitung der Schamgrenze des Sportlers, sich mit freiem Oberkörper zeigen zu müssen (außer Mädchen))
- Verantwortung für den Ablauf des Kampfes/ Kampfrichter greift ggf. nicht rechtzeitig bei drohender Verletzungsgefahr durch regelkonforme oder regelwidrige Techniken ein (Risiko der Verletzung des Sportlers)
- bei Eingreifen des Kampfrichters um Verletzungen zu verhindern, müssen Sportler ggf. angefasst



werden, wenn sie nicht auf das akustische Signal (Pfeifen) reagieren (Risiko des Gefühls der Überschreitung der Intimsphäre des Sportlers)¹¹

4 Verhaltensregeln

Nachdem in Punkt 3 das Risiko unserer Sportart Ringen analysiert wurde, stellen wir im Folgenden die daraus resultierenden Verhaltensregeln für unsere ehren- und hauptamtlichen Funktionsträger dar, welche vom Deutschen Ringer-Bund erstellt wurden.¹²

Aus Sicht des Deutschen Ringer-Bundes befindet sich der Trainer immer in dem Spannungsfeld zwischen der umfangreichen Ausübung der Aufsichtspflicht, um sämtliche Gefahren und Risiken abzuwenden, und der gleichzeitigen Beschränkung im eigenen Handeln, um keinen Raum für Missverständnisse und falsche Verdächtigungen zu geben.

Der Ringerverband Brandenburg e.V. (RVB) verpflichtet sich zu folgenden Regeln hinsichtlich der Gestaltung von Beziehungen zu den anvertrauten Kindern/Jugendlichen:

- Alle Personen im RVB pflegen eine Kultur des Hinsehens.
- Körperkontakt zu Kindern/ Jugendlichen beschränkt sich auf den Ausbildungsprozess in der Sportart Ringen (fachlich wie pädagogisch und entsprechend des Regelwerks)
- Die Umgangsformen im Verband sind geprägt von Respekt, einer angemessenen Sprache und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen. Gleiches gilt für Kinder und Jugendliche untereinander.
- Der RVB trifft Maßnahmen gegen gesundheitsgefährdende Formen der Gewichtsreduktion (z. B. durch freie Gewichtsklasseneinteilung nach dem Wiegen im E-Jugend-Bereich).
- Das Aufrücken in eine höhere Altersklasse kann nur durch Sondergenehmigung erfolgen. Die Entscheidung hierzu ist gebunden an eine ärztliche Stellungnahme (Verbandsarzt des DRB) und die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten sowie nach Einschätzung des Sportdirektors/ Bundestrainers mit dem Jugendreferat.

¹¹ DRB, 2020, Risikoanalyse

¹² DRB, 2020, Verhaltensregeln



- Mädchen kämpfen nur im Bereich der E und D-Jugend gegen Jungs.
- Kadersportler (am OSP) werden in ihrem Ausbildungsprozess durch Ernährungsberater und Psychologen begleitet.
- Kommunikation mit Kindern/ Jugendlichen beschränkt sich auf die pädagogischen Prinzipien im sportlichen Ausbildungsprozess sowie Organisatorisches (ggf. auch im „Einzelchat“)
- Betreten von Umkleiden, Hotelzimmer (bzw. Zimmer in Unterkünften) erfolgt nach geregelter Absprache bzw. in Ausnahmefällen (z. B. Erste Hilfe, Streit schlichten, etc.)
- Die Durchführung von Freizeitaktivitäten, Fahrten/ Flüge zu Wettkämpfen und Maßnahmen erfolgt transparent und es werden umfassende Informationen an alle Beteiligten gegeben. Die Aufsichtsführung ist durch den Verband klar geregelt. Es werden alle wichtigen Informationen zu den Sportlern (chronische Erkrankungen, medizinischer Bedarf, Schwimmfähigkeit) gesammelt. Die Trainer achten stets darauf, dass deren Handlungsfähigkeit nicht durch z. B. den übermäßigen Genuss von Alkohol eingeschränkt ist.
- Die Veröffentlichung von Bild- und Videomaterial erfolgt unter den Kriterien des Kinder- und Datenschutzes.
- Der RVB sichert bei durch ihn geplante Maßnahmen eine angemessene Betreuerzahl ab und versucht alle Möglichkeiten auszuschöpfen, eine weibl. Betreuungsperson zu Reisen mit weibl. Sportlerinnen zu organisieren.
- Die Durchführung von Trainingseinheiten, die Nominierung zu Wettkämpfen erfolgen unter den Gesichtspunkten der persönlichen und sportlichen Eignung (Vermeidung der Überforderung v. Sportlern und unnötiger Verletzungsrisiken).
- Der RVB regelt in seinen Durchführungsbestimmungen für Meisterschaften im Jugendbereich das Verbot von Alkoholausschank und -genuss in der Wettkampfstätte sowie die Verlagerung von Raucherbereichen in ausreichender Entfernung zum Eingang.
- Die Meisterschaften ausrichtenden Vereine achten - je nach räumlichen Begebenheiten - auf geschlossene Wiegeräume, die Kampfrichter achten auf eine angemessene Prüfung der Haut. Trainer und Kampfrichter achten darauf, dass im Waageraum keine Bild- u. Videoaufnahmen gemacht werden.
- Der RVB bietet ausreichende Informationen zum Thema „Mattenpilz“ und verweist an den vom DRB dazu erstellten Flyer, welcher den Vereinen zur Verfügung steht.
- Die Vereine haben die Möglichkeit, Trainer durch den RVB/ DRB ausbilden zu lassen (Erwerb der Trainer C-B-A-Lizenz).



Der Ringerverband Brandenburg identifiziert sich mit den benannten Verhaltensregeln und achtet auf die konsequente Einhaltung dieser bei allen ehren- und hauptamtlichen Funktionsträgern.

5 Überprüfung & Eignung von haupt- und ehrenamtlichen Funktionsträgern

Alle haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Funktionsträger identifizieren sich mit den Inhalten des Ehrenkodex unseres Spitzenverbandes – dem Deutschen Ringer-Bund e. V. – und unterzeichnen diesen im Sinne einer Selbstverpflichtungserklärung (Anlage I). Die Unterlagen hierzu werden in der Geschäftsstelle des Ringerverband Brandenburg e.V. vorsorglich aufbewahrt.

Der RVB möchte und muss sicherstellen, dass er keine Personen beschäftigt und keine Funktionsträger bestätigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer*in von Kindern und Jugendlichen geeignet.

Für nachfolgenden Personenkreis ist die Vorlage eines (eFZ) erforderlich, dies deshalb, weil die aufgeführten Personen und Funktionsträger des RVB in ihrer Tätigkeit als Trainer*in, Kampfrichter*in, Delegationsleiter und Funktionär regelmäßig Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Ringen haben:

- alle haupt- und nebenberuflichen Trainer des RVB
- alle Präsidiumsmitglieder des RVB
- der Beauftragte für ‚Kinder- und Jugendschutz‘

Zur Ergänzung:

Das (eFZ) ist alle vier Jahre vorzulegen, zweckmäßigerweise ist der Vorlagezeitraum an die Legislaturperiode des Präsidiums gebunden. Die Dokumentation der Einsichtnahme und des Ergebnisses (Vorlagebestätigung (eFZ) nimmt aus Datenschutzgründen der Geschäftsführer vor. Der



Geschäftsführer selbst legt sein (eFZ) dem Referent Leistungssport des Landessportbundes Brandenburg vor.¹³

6 Qualifizierung, Aus-, Fort- & Weiterbildung

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter des RVB, die Kinder und Jugendliche betreuen, werden im Themenfeld ‚Kindeswohlgefährdung‘ und ‚sexualisierte Gewalt‘ umfassend geschult.

Zur regelmäßigen Aufklärung und Schulung werden im RVB folgende Maßnahmen genutzt:

- Beratungen des Präsidiums des RVB
- Traineraus- und Fortbildungen zum Erwerb oder der Verlängerung einer Trainerlizenz
- Kampfrichteraus- und Fortbildungen zum Erwerb oder Verlängerung einer Kampfrichterlizenz
- weitere Fortbildungsmaßnahmen und -angebote des LSB für Trainer*innen und Kampfrichter*innen
- Inhaltliche Grundlage für Schulungsmaßnahmen bilden die durch eine Risikoanalyse beschriebenen sportartspezifischen Fallkonstellationen für Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt (siehe Punkt 3) sowie die für solche Situationen empfohlenen Verhaltensregelungen (siehe Punkt 4)¹⁴

7 Lizenzerwerb

Die Inhalte zur geschlechter-, alters-, sportartspezifischen und zielgruppengerechten Prävention von ‚Kindeswohlgefährdung‘ und ‚sexualisierter Gewalt‘ sind in den Ausbildungskonzeptionen des DOSB und des DRB integriert und im Standardlehrprogramm für den Lizenzerwerb Trainer C Profil Leistungssport des RVB definiert.

¹³ DRB, 2020, Konzept zur Prävention Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt

¹⁴ DRB, 2020, Konzept zur Prävention Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt



Alle durch die Ausbildungsgänge des RVB lizenzierten Trainerinnen und Trainer sowie Kampfrichterinnen und Kampfrichter sind verpflichtet, vor der Ausstellung der Lizenz durch den Ausbildungsträger den Ehrenkodex des DRB zu unterzeichnen (Anlage 1).¹⁵

8 Lizenzentzug

Für den Lizenzentzug ist der Ausbildungsträger zuständig. In der Ausbildungskonzeption des DRB ist unter Punkt 2.5 geregelt, dass der DRB als Ausbildungsträger das Recht hat, DOSB-Lizenzen zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber gegen die Satzung oder gegen die im Ehrenkodex formulierten ethisch-moralischen Grundsätze verstößt.¹⁶

9 Interventionsplan

Der RVB übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt. Bei Verdachtsfällen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Deshalb ist es wichtig, Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements festzulegen. Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die geeignet sind, Vorfälle von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt zu beenden, die Betroffenen zu schützen und die Aufarbeitung zu initiieren. Dazu dient im Kern ein Interventionsplan, auf dessen Grundlage Beschwerden eingeschätzt, bewertet und angemessene Maßnahmen eingeleitet werden (Anlage 4).¹⁷

10 Ansprechperson(en)

Das Präsidium des RVB beruft Maik Bitterling per Präsidiumsbeschluss vom 13. Juni 2022 zum ‚Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz‘ im RVB. Er ist in dieser Funktion erster Ansprechpartner

¹⁵ DRB, 2020, Konzept zur Prävention Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt

¹⁶ DRB, 2020, Konzept zur Prävention Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt

¹⁷ DRB, 2020, Konzept zur Prävention Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt



in Fragen der Prävention von ‚Kindeswohlgefährdung‘ und ‚sexualisierter Gewalt‘ des Verbandes. Die e.g. Ansprechperson koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen des hier vorliegenden Präventionskonzepts.

Die Kontaktdaten finden sich auf der Homepage des RVB, einsehbar unter:

<https://www.ringen-in-brandenburg.de/kopie-von-integration>

11 Satzung & Ordnungen im RVB

Der RVB hat die Prävention von ‚Kindeswohlgefährdung‘ und ‚sexualisierter Gewalt‘ in seiner Satzung festgeschrieben, um innerhalb der eigenen Landesorganisation das Thema zu sensibilisieren und nach außen hin eine sichtbare klare Haltung zu dokumentieren. In der Jugendordnung des RVB wird ebenfalls auf das hier vorliegende Präventionskonzept verwiesen.¹⁸

¹⁸ DRB 2020, Konzept zur Prävention Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt



12 Literaturverzeichnis

Brandenburgische Sportjugend (Erscheinungsjahr unbekannt), Kinderschutz im Sport, S. 21f.
Einsehbar unter (12.07.2022): <https://lsb-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/10/kinderschutz.pdf>

Deutsche Sportjugend (2018), Leitfaden zur Erstellung eines Konzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport. Einsehbar unter (11.07.2022): https://www.dsj.de/fileadmin/user_upload/Handlungsfelder/Praevention_Intervention/sexualisierte_Gewalt/VL-dsj-20180619_Leitfaden_Erstellung_PSG_Konzept.pdf

Deutsche Sportjugend (2018), Checkliste Prävention & Intervention im Sportverein. Einsehbar unter (11.07.2022): https://www.dsj.de/fileadmin/user_upload/Handlungsfelder/Praevention_Intervention/sexualisierte_Gewalt/dsj_sexgewalt_checkliste2012.pdf

Deutscher Ringer-Bund (2020), Konzept zur Prävention Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt des Deutschen Ringer-Bundes. Einsehbar unter (12.11.2020): https://www.ringen.de/wp-content/uploads/2020/12/Konzept_zur_Praevention_Kindeswohlgefaehrdung_sexueller_Gewalt-DRB.pdf

Deutscher Ringer-Bund (2020), Risikoanalyse Ringen. Einsehbar unter (04.08.2022): <https://www.ringen.de/wp-content/uploads/2020/12/Anlage-2-Risikoanalyse-Ringen.pdf>

Deutscher Ringer-Bund (2020), Verhaltensregeln. Einsehbar unter (04.08.2022): <https://www.ringen.de/wp-content/uploads/2020/12/Anlage-3-Verhaltensregeln.pdf>

Deutscher Ringer-Bund (2022), diverse Verweise & Ansprechpartner. Einsehbar unter (12.07.2022): <https://www.ringen.de/kinder-und-jugendschutz/>



Landessportbund Brandenburg (2021) Kinderschutz im Sport. Einsehbar unter (Dezember 2014):
<https://lsb-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/10/kinderschutz.pdf>

Landessportbund Brandenburg (2022), Erklärung des LSB zum Kinder- und Jugendschutz. Einsehbar unter (03.08.22): <https://lsb-brandenburg.de/kinder-und-jugendsport/kinder-und-jugendschutz/>

Landessportbund Nordrhein- Westfalen (2014), Handlungsleitfaden für Fachverbände – Der richtige Umgang mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt im Fachverband“. Einsehbar unter (11.07.2022): https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/Handlungsleitfaden_Fachverbaende.pdf.



13 Anlagen

I Ehrenkodex des Deutschen Ringer-Bundes e.V.



Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift



Abb. 1) Ehrenkodex des DRB. Einsehbar unter (12.08.2022): <https://www.ringen.de/wp-content/uploads/2019/03/DRB-Ehrenkodex.pdf>



II Gesetzesgrundlage zur Abforderung eines eFz

Erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz

Liebe Sportfreunde,

der Bundestag hat am 14.05.2009 Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) beschlossen. Sie treten mit Wirkung vom 01. Mai 2010 in Kraft.

Künftig soll das erweiterte Führungszeugnisse in weit größerem Umfang Auskunft darüber geben, ob Personen wegen bestimmter Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen vorbestraft sind. Dieses Gesetz findet künftig auch auf Ehrenämter im jugendnahen Bereich Anwendung.

Das BZRG regelt, dass jeder Person ab 14 Jahren und ohne Angabe von Gründen ein Führungszeugnis erteilt wird. Ob eine Verurteilung aufgenommen wird, richtet sich grundsätzlich nach der Höhe des Strafmaßes. Bereits nach bisherigem Recht werden in ein Führungszeugnis regelmäßig alle Verurteilungen wegen bestimmter schwerer Sexualstraftaten aufgenommen – und zwar unabhängig vom Strafmaß. Für das erweiterte Führungszeugnis wird dieser Katalog der unabhängig vom Strafmaß aufzunehmenden Verurteilungen um weitere kinder- und jugendschutzrelevante Verurteilungen erweitert. Künftig wird daher auch beispielsweise eine Verurteilung zu 60 Tagessätzen wegen Verbreitung von Kinderpornographie oder Exhibitionismus im erweiterten Führungszeugnis erscheinen.

Der Gesetzeswortlaut der neuen Vorschrift:

Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,

b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b) vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Konsequenz für Sportvereine:

Der Verein kann von allen ehrenamtlich tätigen Personen im jugendnahen Bereich, ob Übungsleiter, Betreuer oder gewählter Vertreter, die Vorlage eines solchen Zeugnisses verlangen. Mit der Aufforderung zur Vorlage hat der Betroffene das Recht, die Erteilung eines solchen erweiterten Führungszeugnisses zu beantragen.

Verfahrenshinweis:

Nach § 30 a Abs. 2 BZRG muss der Antragsteller eine schriftliche Aufforderung von der Beschäftigungsstelle vorlegen, dass ein Führungszeugnis nach § 30 a BZRG benötigt wird und dass die Voraussetzungen der Beschäftigungsstelle ein solches zu verlangen, vorliegen.



Auszug aus der „Begründung“
Gesetzesentwurf der Bundesregierung
Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Zu § 30a Absatz 1

Der Entwurf geht davon aus, dass es bei bestimmten beruflichen oder ehrenamtlichen jugend- und kindernahen Tätigkeiten ein Bedürfnis für ein erweitertes Führungszeugnis gibt. Die Erfahrung zeigt, dass sich Menschen mit pädophilen Neigungen bewusst Betätigungsfelder mit einer Nähe zu Kindern und Jugendlichen suchen.

Im Interesse eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes wird die Möglichkeit eines erweiterten Führungszeugnisses in folgenden Fällen vorgesehen:

- Es wird eine gesetzliche Regelung geschaffen, die die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses unter Bezugnahme auf § 30a ausdrücklich vorsieht. Eine solche gesetzliche Regelung sollte aus Gründen der Rechtsklarheit in das Gesetz eingefügt werden, das die betreffende Tätigkeit regelt („bereichsspezifische Regelung“).
- Das erweiterte Führungszeugnis ist für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – erforderlich.
- Eine Person soll überprüft werden, wenn sie Minderjährige beruflich oder ehrenamtlich beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder in Zukunft solche Tätigkeiten ausüben will.
- Damit es nicht zu Lücken beim Schutz von Kindern und Jugendlichen kommt, erhalten zudem Personen ein erweitertes Führungszeugnis, die dieses für eine Tätigkeit benötigen, die in einer der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen herzustellen. Hierunter können beispielsweise Hausmeister an Schulen oder Bademeister in einem öffentlichen Schwimmbad fallen.

§ 30a Absatz 2

Wird ein erweitertes Führungszeugnis beantragt, ist nach Absatz 2 Satz 1 zusätzlich bei der Antragstellung eine schriftliche Anforderung vorzulegen, in der bescheinigt wird, dass die Voraussetzungen für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach Absatz 1 vorliegen. Die Regelung gilt auch für ein erweitertes Führungszeugnis an Behörden, das von Betroffenen beantragt wird. Dadurch soll die betroffene Person vor einer unberechtigten Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses geschützt werden.

Zudem wird der Nachweis einer unberechtigten Anforderung für die betroffene Person bei der späteren Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erleichtert. Auch wird eine einfache und schnelle Überprüfung ermöglicht, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses vorliegen. Die Prüfungspflicht ist eine Folge der Entscheidung, bei einem erweiterten Führungszeugnis mehr Verurteilungen als sonst in einem Führungszeugnis üblich mitzuteilen. Die Meldebehörde ist nicht verpflichtet, die schriftliche Anforderung auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Hierzu wäre sie ohne umfangreiches und zeitaufwändiges Verfahren auch nicht in der Lage. Die Meldebehörde prüft nur formal, ob eine schriftliche Aufforderung vorliegt, aus der sich ergibt, dass die Person, die das erweiterte Führungszeugnis verlangt, bestätigt, dass ein Fall zur Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 vorliegt. Die fehlende Pflicht zur inhaltlichen Überprüfung der Bescheinigung schließt allerdings nicht aus, dass die Meldebehörde Anträge bei erkennbar und offensichtlich fehlerhafter Anforderung zurückweist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich aus der schriftlichen Aufforderung ergibt, dass die Beschäftigung keinen besonderen Anforderungen an den Kinder- und Jugendschutz unterliegt.

Absatz 2 Satz 2 weitet die allgemeinen Verfahrensregeln für die Antragstellung und Erteilung eines Führungszeugnisses grundsätzlich auch auf das erweiterte Führungszeugnis aus. Ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde kann die betroffene Person nach Absatz 2 Satz 2 entsprechend der Regelung bei Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und 6 einsehen, bevor es der Behörde, der es vorgelegt werden soll, zur Kenntnis gebracht wird. Die Meldebehörde hat die betroffene Person bei Antragstellung im Inland auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Abb. 2/ 3: Gesetzesentwurf eFz und Auszug aus der Begründung des Entwurfs. Einsehbar unter (12.07.2022): <https://lsb-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/10/fuehrungszeugnis.pdf>



III Grundsätze & Ansprechpartner im RVB

1. *Der Ringerverband Brandenburg e.V. achtet die Würde, Rechte und Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen. Der vertrauensvolle Umgang mit ihnen ist geprägt von Respekt. Bei Gefährdungen des Kindeswohls schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.*
2. *Ehrenkodex (Abb. 1) – Alle Mitarbeiter/innen des Vereins erkennen den Ehrenkodex des Deutschen Olympischen Sportbundes an und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.*
3. *Verfahren zum Umgang bei Kindeswohlgefährdung (Anlage IV)*

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. sexuellem Missbrauch wird ein unabhängiger Fachdienst bzw. das Jugendamt hinzugezogen.

4. *Der/ Die Kinderschutzbeauftragte/r ist: **Maik Bitterling (bitterpilz@t-online.de)***
5. *Der/ Die Jugendreferent/in ist: **Michael Stärk (michaelstaerk@t-online.de)***
6. *Der Ringerverband Brandenburg e.V. verfügt über eine transparente und klare Organisationsstruktur. Kinder, Jugendliche und Eltern werden in die Aktivitäten einbezogen und informiert.*
7. *Der Ringerverband Brandenburg e.V. verpflichtet sich zu folgenden Regeln hinsichtlich der Gestaltung von Beziehungen zu den anvertrauten Kindern/Jugendlichen:*
 - *Gemeinsames Duschen, Sauna etc. mit minderjährigen Sportler/-innen ist nicht erlaubt.*
 - *Das Betreten der Umkleiden erfolgt nach geregelter Absprache.*
 - *Bei mehrtägigen Fahrten wird darauf geachtet, dass Betreuer/innen nicht mit Kindern oder Jugendlichen in einem Raum übernachten.*
 - *Die Durchführung von Freizeitaktivitäten, Fahrten zu Wettkämpfen und Trainingslagern erfolgt transparent und es werden umfassende Informationen an alle Beteiligten gegeben.*

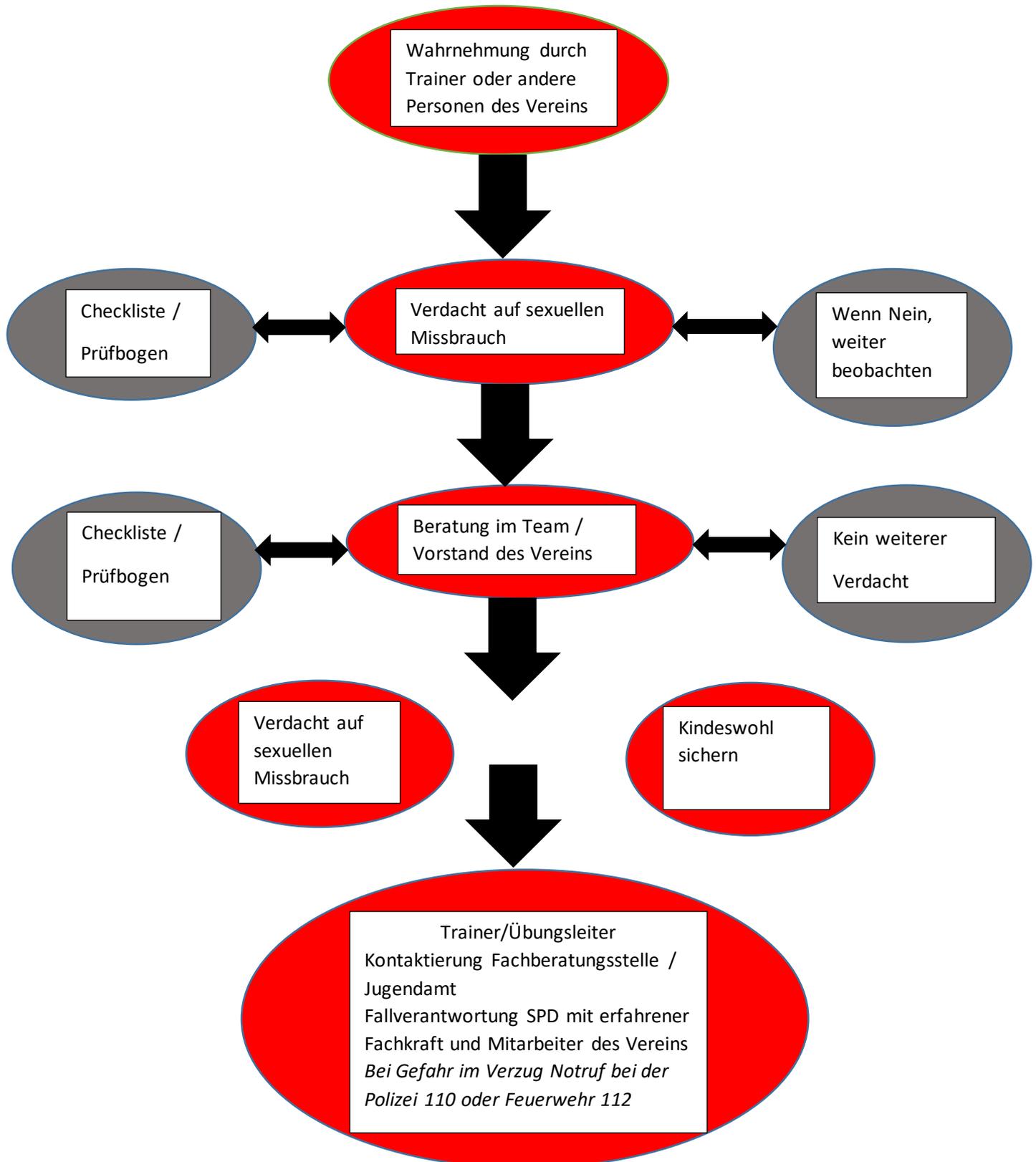


8. *Die Aufsichtsführung ist durch den Ringerverband Brandenburg e.V. klar geregelt.*
 - *Die Umgangsformen im Verein sind geprägt von Respekt, einer angemessenen Sprache und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen. Gleiches gilt für Kinder und Jugendliche untereinander.*
9. *Der Vorstand nimmt Beschwerden ernst, behandelt sie seriös. Notwendige Interventionen und Maßregelungen werden konsequent umgesetzt.*
10. *Empfehlung für eine Satzungsanpassung zu §... **Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit***
[Der Verein... verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.]

Quelle: BSJ (Erscheinungsjahr unbekannt), Kinderschutz im Sport, S. 21f. Einsehbar unter (12.07.2022): <https://lsb-brandenburg.de/wp-content/uploads/2021/10/kinderschutz.pdf>.



IV Verfahren (Interventionsplan) bei Kindeswohlgefährdung im RVB





V Checkliste Prävention & Intervention im Sportverein

Checkliste Prävention und Intervention im Sportverein

Die folgende Checkliste kann Ihnen helfen, wesentliche Bestandteile der Präventionsarbeit zu überprüfen. Diese können und sollten durch weitere Punkte ergänzt werden, die sich durch die Auseinandersetzung mit dem Thema ergeben.

Checkliste	
<input type="checkbox"/> Ist der Kinder- und Jugendschutz in der Satzung und den Ordnungen Ihres Vereines/Verbandes implementiert?	<input type="checkbox"/> Haben alle ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Ehrenkodex unterzeichnet?
<input type="checkbox"/> Sind „Beauftragte mit dem Aufgabengebiet Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport“ benannt?	<input type="checkbox"/> Werden Einstellungsgespräche mit allen neuen ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen durchgeführt?
<input type="checkbox"/> Sind die Beauftragten den Vereinsmitgliedern bekannt (z.B. über Aushänge)?	<input type="checkbox"/> Unterzeichnen neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Ehrenkodex bei ihrer Einstellung?
<input type="checkbox"/> Wird die Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig bei Besprechungen (z.B. Übungsleiter/-innen-Sitzungen) thematisiert?	<input type="checkbox"/> Thematisieren Sie die Prävention sexualisierter Gewalt bei Neueinstellungen gegenüber den neuen Mitarbeiter/-innen?
<input type="checkbox"/> Führen Sie vereinsinterne Fortbildungen zur Thematik durch?	<input type="checkbox"/> Wird die Prävention vor sexualisierter Gewalt bei der Gestaltung von Verträgen mit Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen bedacht?
<input type="checkbox"/> Wurde ein Verhaltensleitfaden für den Umgang mit minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern erstellt?	<input type="checkbox"/> Hat der Verein/Verband eine Regelung für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses geschaffen?
<input type="checkbox"/> Nehmen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die Beauftragten, an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen teil?	<input type="checkbox"/> Werden Verdachtsäußerungen ernst genommen und verfolgt?
<input type="checkbox"/> Unterstützen Sie die Zusammenarbeit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. in Form von Teamarbeit und kollegialer Beratung)?	<input type="checkbox"/> Kennen Sie die Ansprechpersonen zur Prävention sexualisierter Gewalt in Ihrem Stadt-/Kreis-/Landessportbund?
<input type="checkbox"/> Unterstützen Sie die Transparenz in der Sportpraxis und fördern Sie das Prinzip der „gläsernen Sporthalle“?	<input type="checkbox"/> Kennen Sie externe örtliche Beratungsstellen? Haben Sie mit solchen Kontakt aufgenommen und evtl. eine Zusammenarbeit vereinbart?
<input type="checkbox"/> Fördern Sie die Transparenz in der Elternarbeit?	<input type="checkbox"/> Haben Sie einen Interventionsplan schriftlich festgehalten und ist dieser allen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen bekannt?
<input type="checkbox"/> Werden Kinderrechte in Ihrem Verein thematisiert?	<input type="checkbox"/> Haben Sie sich die komplette Broschüre durchgelesen und nicht nur diese Checkliste?
<input type="checkbox"/> Haben Kinder und Jugendliche ausreichende Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Mitarbeit im Verein?	
<input type="checkbox"/> Bieten Sie Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsaktivitäten an?	
<input type="checkbox"/> Haben Sie verbindliche Kriterien für Auswahl und Qualifizierung von Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen erstellt?	

Abb. 4/ Quelle: Deutsche Sportjugend (2018), Checkliste Prävention & Intervention im Sportverein.

Einsehbar

unter

(11.07.2022):

https://www.dsj.de/fileadmin/user_upload/Handlungsfelder/Praevention_Intervention/sexualisierte_Gewalt/dsj_sexgewalt_checkliste2012.pdf